

halten ist. Die denselben, oder den jenes Heimathrecht mit ihm theilenden Angehörigen desselben auszustellenden Heimaths- oder Weirathserlaubnißscheine, oder andere das Heimathrecht berührende Legitimationen werden zwar von den betreffenden altenburgischen Behörden ausgestellt, aber nur im Einvernehmen mit der reußischen Regierung, bezüglich nach Gehör der Gemeinde Hirschfeld.

9. Bis zu der in Aussicht genommenen Abtretung der altenburgischen Landeshoheit über das oben unter A. II. h. aufgeführte f. g. Vikareigut in Pörsdorf bewendet es bei dem Verhältnis, in welchem sich der Eigenthümer desselben mit seinen Angehörigen zu der Gemeinde in Pörsdorf bisher befanden hat.

10. Obige Vereinbarungen gelten nur unter der Voraussetzung, daß sie beiderseits die landesherrliche Genehmigung erlangen.

Bis dahin, wo sie zur Ausführung zu bringen sind, bewendet es bei dem dermaligen thatsächlichen Zustande (status quo). Auch sollen aus dem Umstände, daß von den den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildenden Grundstücken oder sonstigen Verfleinerungsobjekten das eine oder das andere wegen der deshalb obwaltenden Differenzen und der vereinbart gewesenen Aufrechterhaltung des status quo der Besteuerung des bisher oder nunmehr berechtigten Staates ganz oder theilweise entgangen sein sollte, keine Nachforderungen an die Theilhabenden abgeleitet werden, außer insoweit die Steuererhebung nur suspendirt gewesen ist, und daher wirkliche Steuerreste dem nach diesem Vertrage berechtigten Staate gegenüber in Frage kommen.

11. Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zeit der Ausführung dieses Vertrags über Gegenstände desselben aus dinglichen Klagen bereits anhängig geworden sein sollten, werden von der bisherigen oder der an deren Stelle tretenden Prozeßbehörde und nach den Prozeßgesetzen des Staates, wo die Rechtshängigkeit erfolgte, bis zur Entscheidung fortgeführt, auch wenn die bisherige Prozeßbehörde verübtige des gegenwärtigen Vertrags an sich nicht weiter zuständig sein sollte. Die Vollstreckung der Erkenntnisse in solchen Rechtsstreitigkeiten oder Prozeßakte am Orte des Streitobjekts kommen, vom Zeitpunkt der Ausführung dieses Vertrags an, der nach demselben überhaupt zuständigen Behörde zu.

12. Vertilienzstücke in dem Gebiete des einen Staates, welche zu Gütern oder Grundstückskomplexen in dem Gebiete des anderen Staates gehören, werden, diesem gegenüber, insoweit als walgende behandelt, als dadurch nicht wohlterwordene Privatrechte verletzt werden.

13. Der Zeitpunkt, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, bleibt besonderer Vereinbarung und Bekanntmachung vorbehalten.